

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kibo – Verein zur Förderung der asiatischen Musikkultur in und aus Deutschland** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des kulturellen Lebens im Bereich der asiatischen Kultur in Musik, Theater und verwandten Kulturrichtungen.
2. Der Verein unterstützt Künstler aus dem asiatischen Raum, sowie Künstler aus westlichen Ländern, wenn ihre Aktivitäten der Satzung entsprechen (z.B. deutschsprachige Künstler, die asiatische Musik aufführen, oder Musik aufführen, die der asiatischen Jugendkultur zugerechnet wird, zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf Anime, K-Pop etc.)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen und Konzerte
 - b. Präsentation von Künstlern in Online-Medien
5. Die unter §2 Abs. 4 aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend und können bei Bedarf ohne Änderung der Satzung erweitert werden, wenn die Maßnahme als solche satzungsgemäß ist und von den Mitgliedern als sinnvoll angesehen wird. Eine Satzungsänderung bleibt gemäß den Bestimmungen zur Änderung der Satzung vorbehalten.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (letztere nur als Fördermitglieder) werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann online oder urschriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - a. Ordentliches Mitglied (Mitgliedsstufe „Onigiri“)
 - b. Fördermitglied (Mitgliedsstufe „Wasabi“)
 - c. Ehrenmitglied (Mitgliedsstufe „Sake“)
4.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen zu 3a), die gemäß 2. Die Mitgliedschaft beantragen und vom Vorstand aufgenommen werden.
 - b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen zu 3b), die gemäß 2. Die Mitgliedschaft beantragen und vom Vorstand aufgenommen werden. Das Fördermitglied hat im Gegensatz zu den ordentlichen Mitgliedern kein Stimmrecht und kein Rederecht bei Mitgliederversammlungen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen zu 1., die vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Sie haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Rederecht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Ziele des Vereins und bestätigt, zum Wohle des Vereins und dessen Ziele zu handeln.
6. Weitere Unterscheidungen der Mitgliederstufen sind vorbehalten.
7. Eine Ablehnung eines Mitgliedsantrags zur ordentlichen Mitgliedschaft ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Eine Ablehnung eines Mitgliedsantrags zur Fördermitgliedschaft ist endgültig und vom Vorstand zu begründen.

§ 4 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Fördermitglieder sind ebenfalls zur Zahlung laufender Mitgliedbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder sind aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet alle Rechte des Mitglieds. Die Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Eine Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
 - a. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 - c. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der

Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen.

- d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Der Vorstand kann ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung weitere Organe benennen, und diese kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
3. Über die genannten Organe hinaus hat der Vorstand das Recht, weitere, anlassbezogene Organe zu gründen (sog. „Projektgruppen“), die zeitlich und/oder räumlich befristeten Einsatz finden. Gleichsam steht es dem Vorstand zu, diese Projektgruppen aufzulösen, falls deren Zweck erfüllt ist, oder sie aus anderen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Funktion des Schriftführers wird vom Vorstand übernommen.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder auf eigenen Wunsch aus, hat der verbleibende Vorstand durch Beschluss die Möglichkeit, die dem ausscheidenden Mitglied übertragenen Aufgaben kommissarisch an ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung des Haushaltsplans für das aktuelle Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt.
2. Das Recht auf Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.
3. Vorstandsmitglieder können aus eigenem Antrieb das Amt niederlegen, wenn sie dies für notwendig erachten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet - sofern nicht in der Einladung anderweitig festgelegt – online statt. Die verwendete Versammlungsplattform wird den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Ausnahme bilden Fördermitglieder, die kein Stimm- und Rederecht haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags; Beschluss der Beitragsordnung
 - c. Nachwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf digitalem Wege einberufen werden, wenn das Mitglied zur Kontaktaufnahme per E-Mail im Aufnahmeantrag einwilligt. Die Einladung gilt in diesem Fall als zugestellt, wenn dem Vorstand eine Übermittlungsbestätigung (DSN) zugeht, die signalisiert, dass die E-Mail erfolgreich in das Postfach des Mitglieds eingeliefert wurde. Der Vorstand ist nicht verantwortlich für den Umstand, dass die E-Mail möglicherweise in den Spamordner des Mitglieds eingeliefert wurde. Die Kontrolle obliegt dem Mitglied.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Ist der dem Vorstand zugehörige Schriftführer verhindert oder aus anderen Gründen nicht anwesend, ernennt der Versammlungsleiter einen Ersatz-Schriftführer, der für die Dauer der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Werden Vorstandsmitglieder nachgewählt, weil diese aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch ausscheiden, versterben oder von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit abberufen werden, ist außerdem ein Wahlleiter zu benennen.
 - a. Die Notwendigkeit einer Nachwahl wird den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 - b. Die Mitglieder haben bis 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, dem Vorstand Interesse an dem/den Vorstandsposten zu bekunden, und sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
 - c. Der Vorstand druckt für die Mitgliederversammlung Wahlzettel aus, die die unter b) genannten Namen beinhalten. Die Richtigkeit der Wahlzettel wird vor der Wahl vom Wahlleiter überprüft.
 - d. Die Wahl findet geheim statt.
 - e. Der Wahlleiter zählt gemeinsam mit dem/den anwesenden Vorstandsmitglied/ern die Stimmzettel aus. Die Auszählung erfolgt vereinsöffentlich vor der Mitgliederversammlung.

- f. Der Kandidat wird für das Vorstandsamt gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.
 - g. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins in dessen Besitz befindliche Vermögen soll nach Liquidation dem Verband der Deutsch-Japanischen Gesellschaften (VDJG) e.V. zwecks Förderung der asiatischen Kultur in Deutschland zur Verfügung gestellt werden.

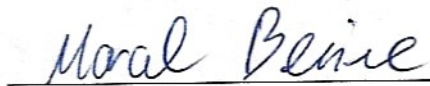
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.03.2024 errichtet.



Sascha Schröder



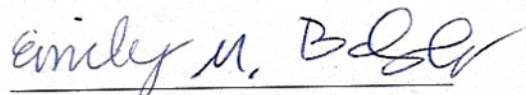
Claudia Schröder



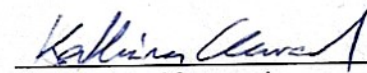
Marcel Beriere



André Ferreira



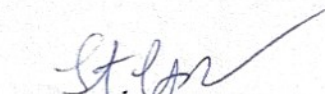
Emily Balsler



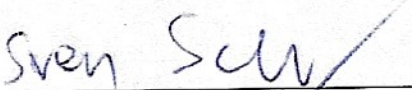
Katharina Kamrad



Sandra Heinrich



Stephan Gerner



Sven Schmidt

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 07.03.2024. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
2. Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 08.03.2024 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum Ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Für die Einstufung der Altersklasse ist das auf dem Anmeldeantrag angegebene Alter maßgeblich.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung in dem vom Mitglied selbst gewählten Zahlungsrhythmus (monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich) zu zahlen.
2. Die Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung, und den darin festgelegten Zahlungszielen zu erfolgen.
3. Erfolgt die Zahlung nicht, ist der Schatzmeister berechtigt, das (werdende) Mitglied entsprechend zwei Mal anzumahnen, wobei jedes Mal Mahnkosten i. H. v. €1,00 fällig werden, die zusätzlich zu dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
5. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Datenverarbeitung

Für die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist die Datenschutzerklärung des Vereins gemäß DSGVO maßgeblich. Diese ist den Mitgliedern zugänglich und gilt bei Einreichung des Mitgliedsantrags entsprechend als gelesen und verstanden.

§ 7 Änderungen

1. Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsaustritt

1. Eine Erstattung der für das laufende Mitgliedsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Klasse	Mitgliedergruppe	jährlicher Mitgliedsbeitrag
01	Kinder bis 14 Jahren	24,00€
02	Jugendliche bis 18 Jahre	36,00€
03	Erwachsene über 18 Jahre	60,00€
04	Ehrenmitglieder	Kostenfrei
05	Familienbeitrag mit Kindern	
05a	1 Kind	108,00€
05b	2 Kinder	132,00€
05c	3+ Kinder	156,00€
06	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18-27 Jahre)	48,00€
07	Rentner/Pensionäre	36,00€
08	Bezieher von ALG I, Bürgergeld oder Sozialhilfe, sowie Erwerbsgeminderte	24,00€
09	Fördermitglieder	Mind. 60,00€*

*der Beitrag für Fördermitglieder wurde auf mindestens 60,00€ pro Jahr festgesetzt, ein höherer Beitrag ist nach Möglichkeiten des Fördermitglieds begrüßenswert